

„Für den schulischen Bereich ist es das oberste Ziel, Einschränkungen des Schulbetriebs, die zu Wechsel- oder Fernunterricht führen, soweit möglich zu vermeiden.“

→ Dafür entfallen die inzidenzabhängigen Regeln, die vor den Sommerferien, der Richtwert für den Übergang in den Wechsel- oder Fernunterricht waren.

Welche Regelungen gelten:

A. Präsenzpflcht:

Für alle Schüler gilt grundsätzlich Unterricht in Präsenz. Die Teilnahme am Präsenzunterricht **unterliegt der Schulpflicht**. Kann Unterricht für einzelne Schüler/innen, Klassen oder Jahrgangsstufen nicht in Präsenz stattfinden, findet Fernunterricht statt, der ebenfalls der Schulpflicht unterliegt.

→ **Schüler/innen können** von der Schule auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts **befreit werden**, jedoch **nur mit einer ärztlichen Bescheinigung**. (siehe Corona-Verordnung § 4 Absatz 6)

→ Diese muss bis spätestens 18.09.2021 bei der Schule vorliegen.

→ Im Falle einer Befreiung vom Präsenzunterricht muss die Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht erfüllt werden.

B. Sportunterricht:

- Sportunterricht ist inzidenzunabhängig ohne Einschränkungen zulässig
- kein Maskentragen beim fachpraktischen Sportunterricht (Ausnahme: Sicherheits- und Hilfestellungssituation)
- Nutzung sämtlicher Sportgeräte erlaubt (Schleimhautkontakt vermeiden; notfalls vorher das Sportgerät reinigen)

→ positiver Fall:

Für den Zeitraum von fünf Schultagen nach der Absonderung des Schülers/der Schülerin gilt:

- ausschließlich kontaktarmer Sportunterricht
- in fest zugewiesenem Sporthallenbereich
- ohne Durchmischung mit anderen Gruppen
- 1,5 m Abstandsregelung zu anderen Gruppen ist einzuhalten
- weiterhin keine Maskenpflicht (Ausnahme: Sicherheits- und Hilfestellungssituation)

C. Maßnahmen der Berufsorientierung/Praktikas/außerunterrichtliche Veranstaltungen, Einbindung von Experten:

- Maßnahmen der Beruflichen Orientierung sind auch bei Überschreiten der Inzidenz von 100 nicht mehr untersagt.
- Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen im Ausland sind bis zum 31. Januar 2022 untersagt.
- kleinere Ausflüge und Wandertag zu Beginn des Schuljahres werden empfohlen

D. Welche Schutzmaßnahmen gelten fort?

Betriebsbeginn, Aufstellorte, Pausenorganisation

Weiterhin soll eine Durchmischung der Jahrgangsguppen vermieden werden. Deshalb gilt weiterhin:

- versetzter Unterrichtsbeginn in der Grundschule (Klasse 1+2/Klasse 3+4)
- zugewiesene Aufstellorte in den Pausen und zu Betriebsbeginn
- zeitliche Versetzung der Jahrgangsstufen beim Verlassen/Betreten des Schulgebäudes

Betrieb der Schulmensen

Der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schüler/innen sowie durch das Lehr- und Betreuungspersonal in der Schulmensa ist gestattet.

Ganztag und Betreuung

Das Angebot der Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule, daran anschließenden kommunale Betreuungsangebote und die Übermittagsangebote in der Sekundarstufe finden unter Berücksichtigung der Pandemiebedingungen statt.

Testung

- zweimal wöchentlich (Montag und Mittwoch)
- Sonderregelung vom 27.09.2021 bis 29.10.2021 dreimal wöchentlich (Montag, Mittwoch, Freitag)
- nach bisherigem Verfahren
→ Ausgenommen davon sind immunisierte Personen (also geimpfte oder genesene Personen). *Besonderheit: bis zum 26.09.2021 wird auch diesen Schülern auf freiwilliger Basis ein Test angeboten.*
Akzeptiert werden auch:
 - externe Testnachweise (nicht älter als 48 Stunden)

Abstandsregelung (Empfehlung)

Es gilt grundsätzlich die Empfehlung, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

→Für den Unterricht in Gesang ist während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen zu gewährleisten.

→Beim Unterricht mit Blasinstrumenten gelten nochmals gesonderte Regelungen (siehe CoronaVO § 4 Absatz 2).

Maskenpflicht

Es gilt eine inzidenzunabhängige Maskenpflicht. D.h. wenn die Inzidenz unter einen bestimmten Wert fällt, gilt dennoch die Maskenpflicht. Getragen werden muss eine medizinische Maske, sobald das Gebäude betreten wird.

→ Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- fachpraktischer Sportunterricht,
- im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten,
- in Zwischen- und Abschlussprüfungen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird,
- beim Essen und Trinken,
- in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude,
- für Schwangere, die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz im Unterricht eingesetzt werden können, sofern der Abstand von 1,5 Metern zu allen Personen immer sicher eingehalten werden kann.

Lüftung

Die bisherige Verpflichtung, alle Räume, die dem Aufenthalt von mehr als einer Person dienen, mindestens alle 20 Minuten zu lüften gilt nun zudem zeitunabhängig nach Warnung durch CO₂-Ampeln, die Verpflichtung zum Lüften bleibt auch beim Einsatz von mobilen Luftfiltergeräten bestehen.

E. Was gilt bei einem positiven Coronafall?

Absonderungsregeln (Corona-Verordnung Absonderung) ...

...für den Fall, dass eine Person positiv auf das Corona-Virus getestet wurde gilt:

- Für „enge Kontaktperson“ besteht nicht automatisch eine Absonderungspflicht (früher Quarantäne).
- An die Stelle der Absonderungspflicht für enge Kontaktpersonen tritt nun für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Lerngruppe, in der die Infektion aufgetreten ist:

Primarstufe

- nur eine einmalige Testpflicht vor Betreten der Einrichtung mindestens mittels Schnelltest.

Sekundarstufe

- für die Dauer von fünf Schultagen die Verpflichtung zu einer täglichen Testung mindestens mittels Schnelltest.

Darüber hinaus bestimmt die Corona-Verordnung Schule für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder Lerngruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, dass sie während der Zeitdauer von fünf Schultagen nur noch im bisherigen Klassenverband bzw. in der bisherigen Lerngruppe unterrichtet werden.

Diese Regel setzt sich auch in Betreuungs- und Förderangeboten sowie bei der Nutzung der Schulmensen fort. Die Teilnahme ist nur noch in möglichst konstanten Gruppen zulässig.

F. Kein Einzelnachweis über ein negatives Testergebnis mehr erforderlich

Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe gelten als getestet.

Es besteht deshalb keine Nachweispflicht mehr im privaten Bereich, wie z.B. für den Besuch im Zoo oder Restaurant. Anstatt dessen muss nur glaubhaft machen, dass sie Schülerinnen oder Schüler sind. Dies ist z.B. durch einen Schülerschein, durch ein Schülerabo der Verkehrsbetriebe oder für die jüngeren Kinder auch durch einen schlichten Altersnachweis möglich. Somit müssen keine Negativbescheide durch die Schulen ausgestellt werden.

G. Zutritts- und Teilnahmeverbot

a. Für die Schule besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Schülerinnen und Schüler, für Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen,

1. die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
2. die sich nach einem positiven Test nach Maßgabe der CoronaVO Absonderung einem PCR-Test zu unterziehen haben,
3. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,
4. die entgegen der Verordnung keine medizinische Maske tragen oder
5. die weder einen Testnachweis noch einen Impf- oder Genesenen-Nachweis im Sinne des § 4 Absatz 2 CoronaVO vorlegen.

b. Das obige Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht nicht...

1. für die Teilnahme an
 - **Zwischen- und Abschlussprüfungen oder**
 - **für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen,** bei durchgängiger Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sowie bei räumlicher Trennung von den Mitschülerinnen und Mitschülern, die einen Testnachweis erbracht haben,
2. für immunisierte Personen,
3. für das kurzfristige Betreten des Schulgeländes, soweit dieses für die Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für die Teilnahme am Fernunterricht zwingend erforderlich ist, und
4. für das kurzfristige Betreten, das für den Betrieb der Schule erforderlich ist, zum Beispiel durch Dienstleister, oder soweit der Zutritt außerhalb der Betriebszeiten, zum Beispiel durch das Reinigungspersonal, erfolgt.

c. Schülerinnen und Schüler, für die ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gemäß Absatz a Nummer 4 oder 5 besteht, sind nicht berechtigt, ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht zu erfüllen. Die Nichterfüllung der Schulpflicht in der Präsenz aufgrund der Zutritts- und Teilnahmeverbote nach Absatz a Satz 4+5 gilt als Verletzung der Schulbesuchspflicht.